

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 25

DATUM : 22.11.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- 8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen -
- 86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Einziehung von ungepflegten Reihengrabstätten -
- 87 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
- Kraftloserklärungen und Aufgebote -

85 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

8. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Ratingen

vom 15.11.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 SGV. NRW. 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561 / SGV. NRW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 13.11.2012 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

I.

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am dritten Sonntag im März in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West, sofern der Ostersonntag nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am vierten Sonntag im März in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-West geöffnet sein.
- b) am ersten Sonntag im Monat Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. Mai nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im Mai in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- c) an dem auf Christi Himmelfahrt folgenden Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden Weinfestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid
- d) am dritten Sonntag im Monat Juni in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Homberg stattfindenden Schützenfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Homberg
- e) am ersten Sonntag im Monat September in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Lintorf stattfindenden

Dorffestes im gesamten Gebiet der Ortsteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid

- f) am letzten Sonntag im Monat September in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in der Innenstadt stattfindenden Bauernmarktes in dem in § 2 beschriebenen Gebiet.
- g) am zweiten Sonntag im Monat Oktober in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-West stattfindenden Oktoberfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-West
- h) am ersten Sonntag im Monat November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich, sofern der 01. November nicht auf diesen Sonntag fällt. In diesen Fällen dürfen die Verkaufsstellen am zweiten Sonntag im November in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Ortsteil Ratingen-Tiefenbroich geöffnet sein.
- i) am ersten Sonntag im Dezember in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen des alljährlich in Ratingen-Hösel stattfindenden Nikolausfestes im gesamten Ortsteil Ratingen-Hösel
- j) am dritten Adventssonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Ratingen mit Ausnahme des Ortsteiles Ratingen-Hösel.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 15.11.2012

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

86 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

gemäß § 27 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen über die Einziehung von ungepflegten Reihengrabstätten auf den Kommunalfriedhöfen in Ratingen.

Der Pflegezustand der Reihengrabstätten im Feld 49 a und 49 b auf dem Friedhof Lintorf wurde vom Fachbereich – Bestattungswesen – überprüft.

Zur Wahrung der Würde und Ordnung auf Reihengrabfeldern werden erkennbar über einen längeren Zeitraum nicht gepflegte und verwehrte Reihengrabstätten nach dem 31.12.2012 einschließlich der Grabsteine abgeräumt und eingeebnet.

Eine Pflicht zur Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände und Pflanzen besteht nach der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (Friedhofssatzung) nicht.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Kosters
Stadtoberamtsrat

87 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031160520, 3041070743, 3020014589, 3021339878, 3021397249, 3021450337,
4022101614 HRV

4031756176 – alt 1756170 (H),

3041013271 – alt 1013275 (R),

3022596112 – alt 2596112 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. November 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3041410766, 3041183918, 4025020043,

3031353711 - alt 1353713 (H)

3042351480 - alt 2351484 (R)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgebote.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

- letzte Seite unbedruckt -